

53. Kann der Reeder gegenüber einem auf einen deutschen Bestimmungshafen lautenden Konnossemente, das nicht vom Schiffer, sondern von einem anderen dazu ermächtigten Vertreter gezeichnet ist, einwenden, daß der Vertreter dabei seine Vollmacht durch Nichtbeachtung ihm erteilter beschränkender Anweisungen überschritten habe? Ist dieser Einwand insbesondere dann beachtlich, wenn die Vollmacht unter beschränkender Anweisung nicht vom Reeder selbst, sondern außerhalb des Heimatshafens vom Schiffer erteilt ist?

HGB. §§ 642, 581, 527.

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1910 i. S. Deutsch-Süd-amerik. Bank (Kl.) w. Field Steamship Co. Lim. (Bekl.). Rep. I. 344/09.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin war bei Ankunft des der Beklagten gehörigen Dampfers „Kingfield“ in Hamburg (April 1908) Inhaberin eines Konnossementes über 520 000 kg Weizen und dreier Konnossemente über zusammen 408 000 kg Leinsaat. Die Konnossemente waren gezeichnet:

„by authority of the master

p. p. J. R. Williams & Co.

E. A. M. Adamson.“

Da sich herausstellte, daß der Dampfer nicht genügend Ladung zur Auslieferung der konnossementmäßigen Mengen hatte, teilte die Beklagte den Empfängern mit, daß sie sich durch die Konnossemente nicht für gebunden erachte, weil ihr Schiffer die Mallerfirma J. R. Williams & Co. schriftlich ausdrücklich instruiert habe, die Konnossemente nur in Übereinstimmung mit den Mate's receipts zu zeichnen, diese aber, soweit sie überhaupt, das Gewicht angäben, zu-

gleich den Vermerk trügen: Weicht unknown. Der Schiffer werde daher nur nach der Anzahl der Säcke ausliefern und die etwa im Dampfer befindliche lose Ware zur gemeinsamen Verfügung der verschiedenen Empfänger halten. Die Klägerin erhielt demgemäß 26000 kg Weizen und 4293 kg Leinsaat weniger, als in den Konnossementen angegeben war. Sie bezifferte den Wert des Mankos auf 4160 *M* für den Weizen und auf 1202,42 *M* für die Leinsaat und hielt die Beklagte auf Grund der Konnossemente für verpflichtet, diesen Wert zu ersetzen, da diese für eine etwaige Nachlässigkeit ihres zur Zeichnung der Konnossemente ermächtigten Schiffsmalers einzustehen habe.

Beide Instanzen erkannten zu Gunsten der Beklagten. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das Oberlandesgericht zurück.

Gründe:

„Nicht zu billigen ist die Rechtsansicht des Oberlandesgerichts, daß sich der Reeder bei einem auf einen deutschen Bestimmungshafen lautenden Konnossemente auf eine besondere dem zur Zeichnung des Konnossementes Bevollmächtigten erteilte, von diesem nicht beachtete Instruktion, wie das Konnossement abzufassen sei, berufen kann. Diese Rechtsansicht ist unvereinbar mit den Grundsätzen, die das Reichsgericht u. a. in den Entsch. in Zivils. Bd. 20 S. 52 und Bd. 34 S. 72 aufgestellt hat, wie mit dem Standpunkte, der vom Oberlandesgerichte selbst früher, u. a. in der Entscheidung Hans. Ger.-Btg. Hauptbl. 1895 Nr. 49, eingenommen ist.

Die Verpflichtungen der Beklagten aus den hier in Rede stehenden Konnossementen beurteilen sich, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, nach deutschem Rechte, weil sie auf Hamburg als Bestimmungshafen lauten. Nach deutschem Rechte ist aber für das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und Empfänger das Konnossement entscheidend; es begründet eine selbständige, von dem Frachtvertrage an sich unabhängige und ausgeschiedene, vom Verfrachter unbedingt zu vertretende Verpflichtung. Daher hat der Verfrachter das im Konnossemente angegebene Gewicht zu vertreten, es sei denn, daß er sich auf Befreiungsklauseln berufen kann, die sich direkt oder indirekt aus dem Konnossemente ergeben. Nach deutschem Rechte ist das an Order gestellte Konnossement eine durch Indossament über-

tragbare Urkunde, deren legitimiertem Inhaber gegenüber sich der Verpflichtete nur solcher Einreden bedienen kann, die ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Ferner hat das Reichsgericht angenommen, daß sich der ausländische Reeder im deutschen Bestimmungshafen nicht darauf berufen kann, daß sein Schiffer die ihm nach dem Rechte der Flagge zustehende Befugnis zur Zeichnung von Konnossementen in irgend einer Weise überschritten habe; vielmehr habe er die dem deutschen Rechte eigene unbeschränkte Vertretungsbefugnis des Schiffers gegen sich gelten zu lassen.

Ist aber schon eine nach dem an sich maßgebenden ausländischen Rechte begründete, im deutschen Rechte nicht anerkannte Beschränkung der gesetzlichen Vollmacht des Schiffers ohne Bedeutung für das auf einen deutschen Hafen lautende Konnossement, so muß das gleiche um so mehr gelten für etwaige einschränkende Instruktionen, die dem Schiffer oder anderen zur Ausstellung von Konnossementen ermächtigten Personen bei der Ermächtigung gegeben sind. Für den Schiffer, der gemäß § 642 HGB. in erster Linie zur Ausstellung der Konnossemente für den Reeder befugt ist, ergibt sich dies auch unmittelbar aus § 531 HGB. Das neue Handelsgesetzbuch bestimmt nun aber, übrigens im Einklange mit der bisherigen Praxis, in § 642 Abs. 4, daß die Ausstellung des Konnossementes durch einen anderen dazu ermächtigten Vertreter des Reeders an Stelle des Schiffers erfolgen könne. Der Schwerpunkt dieses Satzes liegt, wie Brodmann, Seegesetzgeb. Bem. 3 zu § 642, zutreffend bemerkt, darin, daß der ermächtigte Vertreter an die Stelle des Schiffers tritt, somit durch seine Handlung die beschränkte Haftung des Reeders begründet (vgl. auch Sievers, Dtsch. Jur.-Btg. 1897 S. 290). Ergänzend ist zu bemerken, daß er in der Weise an die Stelle des Schiffers tritt, daß das von ihm ausgestellte Konnossement dieselben Wirkungen hat, wie das vom Schiffer ausgestellte.

Demnach kann sich der Reeder nicht nur gegenüber dem vom Schiffer, sondern auch gegenüber dem von einem andern von ihm ermächtigten Vertreter ausgestellten Konnossemente nicht darauf berufen, daß gewisse der Vollmacht hinzugefügte, diese einschränkende Instruktionen nicht beachtet seien. Er haftet nach Maßgabe des Konnossementes, da er sich seiner gesetzlichen Wirkungen bei Erteilung

der Vollmacht bewußt sein mußte. Zugleich hatte er zu bedenken, daß die Sicherheit des internationalen Warenverkehrs unbedingt erfordert, daß sich der dritte gutgläubige Empfänger des Konnossementes auf dessen Inhalt muß verlassen können, da er nicht in der Lage ist, die dem Bevollmächtigten erteilte besondere Instruktion zu prüfen. Das Oberlandesgericht stimmt denn auch dem Reichsgerichte (Entsch. in Zivilf. Bd. 20 S. 52) darin bei, daß der Reeder bei einem Konnossemente, das von einem ein für allemal hierzu ermächtigten Schiffsmakler ausgestellt wurde, nicht einwenden kann, der Aussteller habe die ihm erteilten besonderen Instruktionen überschritten. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb der vorliegende Fall deshalb anders behandelt werden müßte, weil hier die Ermächtigung zur Ausstellung der Konnossemente für eine einzelne Schiffsexpedition erteilt ist. Die Ermächtigung ist an sich unstreitig erteilt, auch macht die Beklagte Frachtanprüche auf Grund der Konnossemente geltend; daher muß sie diese ebenfalls gegen sich gelten lassen, also auch soweit sie ihre Verpflichtungen betreffen.

Eine andere gleichfalls unzulässige Unterscheidung wird von Boyens, Seerecht Bd. 2 S. 310 Anm. 11a, gemacht. Danach sollen Einschränkungen der Vollmacht zur Unterzeichnung von Konnossementen, z. B. nur gemäß der mate's receipts zu zeichnen, gutgläubigen Dritten gegenüber keine Gültigkeit haben, soweit der Schiffer oder sein gesetzlicher Stellvertreter oder ein vom Reeder ernannter Bevollmächtigter (Expedient) unterzeichnet hat, dagegen wohl, wenn ein durch besondere Untervollmacht vom Schiffer zur Zeichnung von Konnossementen bestellter Spezialbevollmächtigter, z. B. der Schiffsmakler, unterzeichnet hat; daher sei vor dem Ankauf von Konnossementen, die „for the master“ von Dritten gezeichnet sind, zu warnen. Diese Warnung würde aber, auch wenn sie beachtet wird, häufig keinen Schutz gewähren, denn der Aussteller des Konnossementes braucht nicht zu erklären, von wem er bevollmächtigt ist. Im vorliegenden Falle hätte z. B. die Unterschrift ebensogut lauten können: „by authority J. R. Williams & Co.“ Sedenfalls wäre es unlogisch, dem Schiffer, der doch seine Befugnis nur vom Reeder ableitet, das Recht zur Erteilung einer Vollmacht mit Beschränkung zuzuerkennen, das dem Reeder selbst nicht zusteht. Vor allem aber ist es mit dem Verkehrsbedürfnis nicht vereinbar, daß durch eine Handlung des

Schiffers Konnossemente minderen Rechtes geschaffen werden, die als solche nicht erkennbar sind. Der überseeische Warenverkehr hat sich derart entwickelt, daß es vielfach für den Schiffer zur Unmöglichkeit geworden ist, neben seinen übrigen Obliegenheiten die Ausstellung der Konnossemente zu besorgen.

Vgl. Wüstenbörfner, Studien zur modernen Entwicklung des Seefrachtverkehrs S. 76.

Dadurch hat sich die Praxis und hernach auch die Gesetzgebung genötigt gesehen, auch die von andern Reedervertretern gezeichneten Konnossemente als voll rechtswirksam zu behandeln. Zugleich ist mit Recht gemäß § 527 HGB. anerkannt worden, daß auch der Schiffer außerhalb des Heimatshafens einen solchen Vertreter bestellen kann.

Vgl. Lewis, Seerecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 371 und Zitate; Wüstenbörfner a. a. D. S. 232.

Daraus folgt ohne weiteres, daß die von solchen ermächtigten Vertretern gezeichneten Konnossemente in allen Beziehungen wie die vom Schiffer gezeichneten zu behandeln sind. Dieser Standpunkt wird auch, abgesehen von Bohens, durchweg in der seerechtlichen Literatur vertreten; wenigstens wird der von ihm oder der vom Oberlandesgerichte gemachte Unterschied sonst nicht aufgestellt.

Vgl. Endemann-Lewis, Seerecht S. 168; Wüstenbörfner a. a. D. S. 233; Brodmann, Seegesetzgebung S. 91 Bem. 3; Rötterich, Konnossement S. 8 Anm. 26; Schaps, Seerecht § 642 Anm. 15 a. E.; Leo, Seehandelsrecht § 642 Anm. 4; Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 2 S. 129; Hansf. Ger.-Ztg. Hauptbl. 1895 Nr. 49 (OLG. Hamburg)."